

# Kooperationsvertrag

zwischen

mit Sitz

- vertreten durch

nachfolgend „Unternehmen“ genannt

und der

## **Hochschule Koblenz WesterWaldCampus Höhr-Grenzhausen**

mit Sitz in der Rheinstraße 56, 56203 Höhr-Grenzhausen

- vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Karl Stoffel -

nachfolgend „Hochschule“ genannt

für den praxisintegrierten dualen Studiengang  
**„Werkstofftechnik Glas & Keramik“**

## **Präambel**

Mit dem oben bezeichneten praxisintegrierten dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Beide Partner werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiengangs sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktischen Erfahrungen verfügen und Studium und eine praktische Ausbildung miteinander verbinden wollen. Ziel und Zweck der Praxistätigkeit der Studierenden ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Inhalte des dualen Studienganges, die die theoretischen Inhalte des Studiums vertiefen bzw. ergänzen. Beide Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des praxisintegrierten dualen Studiengangs und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des dualen praxisintegrierten Studiengangs. Der duale Studiengang besteht aus einem praxisorientierten Studium an der Hochschule Koblenz und einer betrieblichen Ausbildung, die in Form von Praxisphasen im Unternehmen erfolgt.

Die Ausbildung an der Hochschule Koblenz erfolgt im Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe am WesterWaldCampus, Standort Höhr-Grenzenhausen.

Der Name des Studiengangs lautet „Werkstofftechnik Glas & Keramik dual“.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Titel Bachelor of Engineering erworben. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

Die betriebliche Praxis im Unternehmen erfolgt im Bereich

## **§ 2 Gemeinsames Gremium**

(1) Zur Koordination des Studiums und der betrieblichen Praxisphasen wird ein Gremium an der Hochschule (Koordinierungsausschuss) eingerichtet. Der Koordinierungsausschuss hat die Aufgabe, die inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Studium und betrieblichen Praxisphasen zu besprechen und zu koordinieren.

(2) Das Unternehmen entsendet eine für die betrieblichen Praxisphasen zuständige Person oder benennt eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter. Die Hochschule bestellt eine Leitung, die innerhalb der Hochschule für den Studiengang zuständig ist. Soweit der Studiengang eingerichtet ist, wird auch ein studentisches Mitglied benannt.

(3) Der Koordinierungsausschuss kann für das Auswahlverfahren gemäß § 3 Instrumente und Kriterien (Mindeststandards) für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern festlegen.

## **§ 3 Auswahlverfahren und Kapazitätsplanung**

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule Koblenz in dem Auswahlverfahren zu beachten. Das Unternehmen prüft die eingegangenen Bewerbungen. Das Auswahlverfahren ist zeitlich so anzusetzen, dass die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zum vorgesehenen Semester das Studium aufnehmen können. Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllen. Die endgültige Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt jedoch der Hochschule im Einschreibeverfahren.

(2) Das Unternehmen meldet der Hochschule für jeden neuen Studierendenjahrgang spätestens 3 Monate vor Beginn des ersten Semesters, wie viele Personen für die Immatrikulation vorgeschlagen werden und informiert die Hochschule damit, wie viele Studierendenplätze für das Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen.

(3) Die Hochschule Koblenz betreibt das Einschreibeverfahren. Die dazu notwendigen Unterlagen sind von den zukünftigen Studierenden fristgerecht einzureichen. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Einschreibung nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Einschreibung. Das Unternehmen kann in diesem Fall Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten melden.

(4) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann der Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz eine Beschränkung der Zulassungszahlen unter Berücksichtigung der mit dem Kooperationspartner bereits vereinbarten Studienplätze bei dem zuständigen Ministerium beantragen.

#### **§ 4 Zugang zum Studium**

(1) Die Zugangsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (in der Regel Hochschul- oder Fachhochschulreife (§ 65 HochSchG)) für ein Fachhochschulstudium sowie ggf. den besonderen Zugangsvoraussetzungen, die für den jeweiligen Studiengang in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Zudem müssen die Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung einen Praktikumsvertrag mit dem Unternehmen nachweisen, in dem auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

#### **§ 5 Pflichten der Hochschule**

Die Hochschule verpflichtet sich,

- einen Studienplatz in dem akkreditierten Studiengang bereitzustellen;
- die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 3 ausgewählt wurden.

Der Fachbereich verpflichtet sich,

- das Studienangebot gemäß der gültigen Prüfungsordnung, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang Werkstofftechnik Glas & Keramik dual sicherzustellen.
- Die Grundkonzeption dieser Prüfungsordnung, des Studienverlaufsplans und des Modulhandbuchs und evtl. später erforderlich werdende Änderungen wird der Fachbereich mit den kooperierenden Unternehmen im Koordinierungsausschuss beraten.

#### **§ 6 Pflichten des Unternehmens**

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiums in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Ziels der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule. In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen und Prüfungen freigestellt. Das Unternehmen unterstützt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die praktischen Studienphasen.

(2) Soweit das Unternehmen den Vertrag mit Studierenden löst, wird es die Hochschule Koblenz unverzüglich unterrichten. Die Hochschule Koblenz wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium ohne den praktischen Ausbildungsteil möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

(3) Es erfolgt keine Beratung des Unternehmens durch die Hochschule Koblenz in sozialversicherungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf das duale Studium. Die Verantwortung der entsprechenden rechtlichen Einordnung obliegt dem Unternehmen.

(4) Die Anlage zum Kooperationsvertrag wird durch das Unternehmen ausgefüllt und ergänzend zum Kooperationsvertrag an die Hochschule Koblenz zurückgesendet.

(5) Das Unternehmen unterstützt den praxisintegrierten dualen Studiengang und zahlt hierzu der Hochschule Koblenz pro Semester für jede/n eigene/n Studierenden des Unternehmens im Studiengang „Werkstofftechnik Glas & Keramik dual“ eine finanzielle Zuwendung von 650,-€.

## **§ 7 Praxisrahmenplan für den Verlauf des Studiengangs**

Die Hochschule Koblenz erstellt zur Unterstützung der Betriebe für die inhaltliche und zeitliche Verzahnung der Lernorte – Hochschule und Betrieb – einen Praxisrahmenplan. Dieser ist Teil des Kooperationsvertrages. Der Rahmenplan legt in Verbindung mit der Prüfungsordnung verbindlich fest, welche Zeitanteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS-Punkten/Workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen.

## **§ 8 Laufzeit des Vertrages**

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

## **§ 9 Kündigung**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den dualen Studiengang zu Ende führen.

Der Vertrag kann beiderseits aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer schwerwiegenden Verletzung von Vertragspflichten. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für zum Zeitpunkt einer eventuellen Kündigung bereits laufende Studienverhältnisse gilt die vorliegende Vereinbarung bis zu deren Beendigung weiter, sofern sich die betreffenden Studierenden weiterhin in der praktischen Ausbildung beim Praxispartner befinden.

## **§ 10 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

## **§ 11 Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder den Ersatz der Schriftformklausel selbst.

Koblenz, den

Für die Hochschule Koblenz

---

Prof. Dr. Heiko Weckmüller  
Vizepräsident für Transfer &  
regionale Entwicklung

---

Prof. Dr. Jürgen Quarg-Vonscheidt  
Dekan des Fachbereichs  
baue-kunst-werkstoffe

---

Prof. Dr. Noel Thomas  
Studiengangsleitung